
SCHIEDSRICHTERORDNUNG



29. JUNI 2012

Inhalt

§1 Geltungsbereich.....	2
§2 AG Schiedsrichter	2
§3 Aufgaben der AG Schiedsrichter.....	2
§4 Lehrwart	3
§5 Schiedsrichter und deren Ansetzung.....	3
§6 Einteilung in Leistungsklasse / Altersgrenze	4
§7 Rechtsprechung.....	5
§8 Ahndungsmaßnahmen	5
§9 Aus – und Weiterbildung	6
§10 Aberkennung, Rücktritt, Wiederzulassung	6
§11 Kostenerstattung.....	6
§12 Schiedsrichterkleidung.....	7
§13 Pflichten in Bezug auf das Spiel.....	7
§14 Beobachter und Beobachtung Schiedsrichter.....	7
§15 Ehrungen	7
§16 Abzeichen	8
§17 Schlussbestimmungen.....	8

§1 Geltungsbereich

Die Schiedsrichterordnung gilt für den Kreisfußballverband Schwerin-Nordwestmecklenburg e.V. (nachfolgend KFV SN-NWM genannt) zur Erfüllung aller mit dem Schiedsrichterwesen zusammenhängender Aufgaben des Schiedsrichterausschusses des KFV-SN-NWM.

§2 AG Schiedsrichter

Die AG Schiedsrichter besteht aus dem Obmann und weitere durch ihn bestimmte Mitglieder. Der SR-Obmann wird auf der Schiedsrichtervollversammlung im Vorfeld des Verbandstages des KFV von auf der SR-Liste stehenden Schiedsrichtern direkt gewählt. Die Wahlmodalitäten ergeben sich aus § 19 der Satzung des KFV SN-NWM. Folgende weitere Positionen müssen besetzt werden

- Stellvertreter des Obmannes
- Lehrwart
- Finanzwart
- Schiedsrichteransetzer

Doppelfunktionen sind zulässig. Ausschussmitglieder die nicht eine der genannten Positionen übernehmen, werden Aufgaben nach Erfordernis übernehmen. Diese Sportfreude bilden den erweiterten SR-Ausschuss. Der Ausschuss kann zur besseren Koordination der Ansetzungen weitere Ansetzer benennen.

Der Ansetzer fungiert dann als Leiter der Arbeitsgruppe Ansetzungen. Die Größe des Ausschusses ist auf 7 Mitglieder einschließlich des Obmannes begrenzt.

§3 Aufgaben der AG Schiedsrichter

Der AG Schiedsrichter obliegt;

- die einheitliche Durchsetzung der Bestimmungen der Spielordnung und der Jugendordnung zum Schiedsrichterwesen im KFV SN-NWM und des LFV M/V;
- die Ansetzung der Schiedsrichter zu Pflicht- und Freundschaftsspielen, sowie Turnieren
- die Einteilung der Schiedsrichter in Leistungsklassen
- der Organisation der Aus- und Weiterbildung der Schiedsrichter, sowie die Herausgabe von Anleitungsmaterialien
- die Prüfung und Anerkennung der Schiedsrichter
- die Beobachtung der Schiedsrichter
- die Bekanntgabe von Regeländerungen und Auslegungen
- die Überprüfung der Regelkenntnis sowie der körperlichen Leistungsfähigkeit der Schiedsrichter

- die Auswahl und Einteilung der Beobachter
- die Ahndung von Verstößen von Schiedsrichtern des KFV SN-NWM gegen das Regelwerk, sowie von Satzungen und Ordnungen
- die Unterstützung der Mitgliedsvereine bei der Gewinnung von Schiedsrichtern
- jährliche Bestätigung der SR durch Stempel im SR-Ausweis bei Normerfüllung

§4 Lehrwart

Der Lehrwart bildet den Lehrstab und steht ihm vor. Er organisiert die gesamte Aus- und Weiterbildung. Dem Lehrwart ist bei den Zusammenkünften ausreichend Zeit und Gelegenheit zur Ausübung seiner Lehrtätigkeit zu geben. Hierbei soll er die Regelübereinstimmung innerhalb des KFV mit den Regelinterpretationen der übergeordneten Verbandsebenen gewährleisten.

Er soll Lehr- und Ausbildungsmaterialien von den übergeordneten Verbandsebenen abfordern und beschaffen. Der Lehrwart ist zuständig für die Erstellung den Kreis betreffender Aus- und Weiterbildungsmaterialien sowie von Regelfragen zur Überprüfung der Schiedsrichter.

§5 Schiedsrichter und deren Ansetzung

1. Schiedsrichter müssen Mitglied in einem im KFV SN-NWM registrierten Verein sein und von diesem für die jeweilige Spielzeit gemeldet sein. Sind sie Mitglied in mehreren Mitgliedsvereinen, so können sie nur von einem Verein als einsatzfähiger SR gemeldet werden. Die mehrfache Mitgliedschaft des SR ist von diesem anzugeben. Alle Schiedsrichter eines im KFV registrierten Vereins unterstehen der AG Schiedsrichter des KFV auch wenn sie einer übergeordneten Leistungsklasse angehören, außerdem dem für diese Leistungsklasse zuständigen Ausschuss. Die Anerkennung als Schiedsrichter setzt den erfolgreichen Abschluss einer Prüfung im Rahmen eines SR-Lehrganges voraus.
2. SR ab dem 14. Lebensjahr werden als Jung- SR geführt. Sie werden dem SR-Soll des Vereins zugerechnet
3. Minderjährige Schiedsrichter benötigen eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten.
4. Jeder SR erhält einen SR-Ausweis (digital).
5. Die SR werden zu Spielen nach ihrer Einstufung und ihren Leistungen vom SR-Ansetzer angesetzt.
6. Es ist den Schiedsrichtern untersagt, ohne Auftrag und Genehmigung des zuständigen Ansetzer, Freundschaftsspiele bzw. Turniere sowie Pflichtspiele, zu leiten. Ausnahmen regelt die Spielordnung des LFV § 12 –Schiedsrichter- und die Jugendordnung des KFV §12 – Spielbetrieb

7. Schiedsrichter die Trainer oder Spieler in ihrem Verein sind, haben keinen Anspruch darauf, nur so eingesetzt zu werden, dass sich die Einsäte als Spieler/Trainer und Schiedsrichter nicht überschneiden
8. Sportfreunde, die in der Zeit zwischen den Lehrgängen den Antrag auf Zulassung zum SR-Amt stellen, werden als Anwärter geführt. Anwärter können bei Eignung und wenn sie die Weiterbildungen besuchen im Nachwuchsbereich eingesetzt werden. Sie zählen nicht zum SRBestand eines Vereines im Rahmen der SR-Sollerfüllung.
9. Für die kontinuierliche ärztliche prophylaktische Untersuchung ist jeder Schiedsrichter selbst verantwortlich. Für Jungschiedsrichter die Erziehungsberechtigten.
10. Voraussetzung für die Bestätigung von Schiedsrichtern ist die Nutzung elektronischer Medien durch die Schiedsrichter, d.h. Benachrichtigung und Information muss über eine direkte E-Mail-Adresse möglich sein.
11. Vollzieht ein Schiedsrichter einen Vereinswechsel, so zählt er bis zum Ende des Spieljahres (30.06.) zum SR-Ist des abgebenden Vereines und erst danach zum Soll des neuen Vereins. Erfolgt die Abmeldung erst im Zeitraum vom 01.06. bis 30.06. des laufenden Spieljahres, zählt der Schiedsrichter für das nachfolgende neue Spieljahr noch für das Soll seines bisherigen Vereins, nicht aber für seinen neuen Verein. Ausnahmen sind nicht zulässig.

§6 Einteilung in Leistungsklasse / Altersgrenze

1. Schiedsrichter des KFV-NWM werden in folgende Leistungsklassen unterteilt
 - Kreisoberliga
 - Kreisliga
 - Kreisklasse
 - SR für Nachwuchsspiele
 - Jungschiedsrichter werden automatisch der Kategorie SR für Nachwuchsspiele zugeordnet.
2. Die Einteilung erfolgt nach den erbrachten Leistungen und Teilnahmen bei den Pflichtveranstaltungen und auf unanfechtbaren Beschluss des Schiedsrichterausschusses.
3. Auf- und Abstieg zwischen den Leistungsklassen können zu jeder Zeit stattfinden.
4. SR können durch den Ansetzer zu Spielleitungen in unteren Leistungsklassen angesetzt werden.
5. Für die Einstufung in die Leistungsklasse Kreisoberliga gilt eine Altersgrenze von 65 Jahren. Bei Erreichung dieser Altersgrenze scheidet der SR aus der Leistungsklasse aus.

§7 Rechtsprechung

Verstöße gegen die Schiedsrichterordnung sowie gegen das Ansehen des Schiedsrichterwesens werden von der AG Schiedsrichter geahndet. Hierzu gehören insbesondere:

1. unentschuldigtes Nichtantreten zu Spielleitungen und Schiedsrichterassistententätigkeiten sowie wiederholte bzw. verspätete Absagen von Spielleitungen und Schiedsrichterassistententätigkeiten ohne ausreichenden Grund
2. Verletzung der Prüfungspflichten, unvollständige Ergänzung und verspätete Übersendung des Spielberichtsbogens sowie das Unterlassen von anzeigepflichtigen Vorgängen
3. Missachtung rechtmäßiger Anordnungen der AG Schiedsrichter
4. Missbrauch des Schiedsrichterausweises und Nichtbeachtung der Aufforderung zur Rückgabe des Schiedsrichterausweises an die AG Schiedsrichter des KFV
5. Verstöße gegen die Schiedsrichterkameradschaft
6. der mangelnde Besuch der Pflichtabende sowie die Weigerung an Fortbildungsveranstaltungen für Schiedsrichter teilzunehmen
7. die Weigerung, an den Prüfungen zum Nachweis der körperlichen Leistungsfähigkeit (Konditionstest) teilzunehmen
8. wenn durch Beobachtung unzureichende Leistungen nachgewiesen werden.

§8 Ahndungsmaßnahmen

Zur Ahndung der sich aus der Schiedsrichterordnung ergebenden Verstöße kann die AG Schiedsrichter gemäß § 3 und §7 SRO sowie des jeweiligen geltenden vom Vorstand bestätigten Strafenkataloges;

1. eine Verwaltungsentscheidung gemäß Ordnungsgeldkatalog
2. die befristete Nichtansetzung zu Spielen.
3. die Zurückstufung in die nächsttiefere Leistungsklasse
4. die Streichung von der Schiedsrichterliste

verfügen.

Der Streichung unterliegen auch solche SR, die sich nach Leistung, Auftreten und Charakter nicht zu ihrem Amt eignen oder die auf Grund einer groben Pflichtverletzung von einem ordentlichen Sportgericht rechtskräftig verurteilt worden sind. Die Ahndungsmaßnahmen werden schriftlich durchgeführt. Die Beschwerde ist zulässig und ist gemäß § 9 SRO LFV M-V einzureichen und zu bearbeiten. Bei Streichung von der Schiedsrichterliste ist dem Betroffenen vor Verkündigung einer solchen, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§9 Aus – und Weiterbildung

Die AG Schiedsrichter führt jährlich mindestens einen Ausbildungslehrgang zur Erlangung des Schiedsrichterausweises vor Saisonbeginn durch. Schiedsrichter der aktuellen Schiedsrichterliste haben die Pflicht, an den vom SRA organisierten Veranstaltungen teilzunehmen. Hierzu gehören Weiterbildungen, Lehrabende, Obleute Versammlungen, Prüfungen zum Nachweis der körperlichen Leistungsfähigkeit, Spieljahreseröffnung sowie die Schiedsrichtervollversammlung.

§10 Aberkennung, Rücktritt, Wiederzulassung

1. Einem im Sinne von § 5 der SRO des LFV M._V. anerkannten Schiedsrichter mit dem DFBSchiedsrichterausweis LFV M.V. kann nur durch Streichung von der Schiedsrichterliste gemäß § 8 der SRO des LFV M.V. aberkannt werden.
2. Das Schiedsrichteramt gilt auch als aberkannt (aufgegeben), wenn der Schiedsrichter durch eigene Abmeldung und Rückgabe seines DFB-Schiedsrichterausweises ausscheidet. Ein solcher Rücktritt kann die Einleitung eines Verfahrens nach §§ 7,8 der SRO LFV M.-V. nicht verhindern.
3. Eine Abmeldung aus der Schiedsrichtertätigkeit unter Beibehalt des DFBSchiedsrichterausweis ist nicht möglich.
4. Ein ausgeschiedener Schiedsrichter kann innerhalb des Zeitraumes von zwei vollen Spielzeiten nach Ausscheiden ohne neuen Lehrgang mit Prüfung die Wiederzulassung beantragen.
5. Ein gestrichener Schiedsrichter kann frühestens nach Ablauf einer vollen Spielzeit nach Streichung die Wiederzulassung beantragen. Stimmt die AG Schiedsrichter der Wiederzulassung zu, ist ein erneuter erfolgreich abgelegter Ausbildungslehrgang die Voraussetzung zur Wiederzulassung.
6. Schiedsrichter, die aus anderen Kreisverbänden in den KFV-NWM wechseln, benötigen eine schriftliche Mitteilung des abgebenden Verbandes über den Status des SR. Es gelten auch hier die Punkte 4. und 5. des § 10 dieser Ordnung.
7. Über die Leistungsklasse des wiederzugelassenen bzw. wechselnden SR entscheidet die AG Schiedsrichter des KFV-SN-NWM.
8. Schiedsrichter erklären jährlich mit den Meldeunterlagen ihres Vereines zur neuen Spielzeit ihre Bereitschaft zur Ausübung des Schiedsrichteramtes. Die AG Schiedsrichter entscheidet dann auf Grund der erbrachten Leistungen in der Vorsaison die Qualifikation zur neuen Spielzeit.

§11 Kostenerstattung

Schiedsrichter, Schiedsrichterassistenten und Beobachter haben Anspruch auf Kostenerstattung gemäß § 11 und §13 der Finanzordnung des KFV SN-NWM. Der platzbauende Verein oder Verband ist für die Erstattung der Kosten zuständig.

§12 Schiedsrichterkleidung

Die Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten haben bei ihrer Tätigkeit die nach der amtlichen Entscheidung zu Regel 5 vorgeschriebene Sportkleidung zu tragen.

§13 Pflichten in Bezug auf das Spiel

Die Schiedsrichter müssen rechtzeitig vor dem Spiel anwesend sein, so dass das Spiel zur festgesetzten Zeit beginnen kann. Die Schiedsrichter haben vor dem Spiel zu prüfen:

1. die Bespielbarkeit des Platzes,
2. den Aufbau des Spielfeldes,
3. die Ordnungsmäßigkeit der Ausrüstung der Spieler gemäß Regel 4 der amtlichen Fußballregeln und den ergänzenden Bestimmungen des LFV M.-V.,
4. das Spielmaterial,
5. die Überwachung der Kontrolle der Spielerpässe und das Treffen von Entscheidungen in Zweifelsfällen,
6. die Kontrolle des Vorhandenseins von ausreichenden Ordnern entspr. § 11, Ziff 4.a) der SPO des LFV M.V. Nach dem Spiel hat der Schiedsrichter auf dem ihm übergebenen Spielberichtsbogen ordnungsgemäß die notwendigen Eintragungen vorzunehmen, Leerfelder zu streichen und zu signieren und von den Vereinen gegenzeichnen zu lassen und ihn dann innerhalb von 24 Stunden nach Spielende dem zuständigen Staffelleiter zu übersenden. Bei Feldverweisen oder anderen Vorkommnissen ist vom Schiedsrichter ein aussagefähiger Sonderbericht zu erstellen und innerhalb von 24 Stunden nach dem Spiel an den Staffelleiter und dem Schiedsrichterobmann zu senden.

§14 Beobachter und Beobachtung Schiedsrichter

1. Die AG Schiedsrichter bestätigt für jedes Jahr geeignete Sportfreunde für die Tätigkeit als Beobachter. Sie müssen die notwendigen fachlichen und charakterlichen Fähigkeiten besitzen.
2. Die Beobachter erhalten einen Ausweis und werden nicht auf das SR-Soll ihres Vereins angerechnet, sofern sie nicht als SR aktiv sind.
3. Der Beobachtungsbericht ist innerhalb von 72 Stunden nach dem Spiel an den für das Beobachtungswesen Verantwortlichen einzusenden.

§15 Ehrungen

1. Die Schiedsrichter unterliegen der Ehrungsordnung des KFV
2. Schiedsrichter und im Schiedsrichterwesen tätige Sportfreunde erhalten nach 25-jähriger Tätigkeit einen Erinnerungspokal.

§16 Abzeichen

Die Schiedsrichter im KFV SN-NWM führen ein eigenes Abzeichen

§17 Schlussbestimmungen

Alle in dieser SRO nicht behandelten Punkte werden nach den Ordnungen des LFV und höherer Verbandsebenen behandelt. Diese SRO wurde durch die Schiedsrichtervollversammlung am 31.05.2012 beraten und beschlossen, sie wird mit Bestätigung des KFV- Verbandstages am 29.06.2012 in Kraft gesetzt und ist damit rechtskräftig.